

## - Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der Fassung der 1. Änderung vom 19. Februar 2020 (Amt. Mit. Nr. 28/2020)

**Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I S. 482), am 29. Januar 2020 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

### **Prüfungsordnung für den Studiengang „Klassische Philologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 29. Januar 2020**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 39/2020) am 06.03.2020

Fundstelle: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2020>

I.	ALLGEMEINES	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Ziele des Studiums	2
§ 3	Mastergrad	3
II.	STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	3
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5	Studienberatung	5
§ 6	Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	5
§ 7	Regelstudienzeit und Studienbeginn	7
§ 8	Studienaufenthalte im Ausland	7
§ 9	Strukturvariante des Studiengangs	8
§ 10	Module, Leistungspunkte und Definitionen	8
§ 11	Praxismodule und Profilmodule	9
§ 12	Modulanmeldung	9
§ 13	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	10
§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung	10
§ 15	Studienleistungen	11
III.	PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	11
§ 16	Prüfungsausschuss	11
§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	12
§ 18	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	12

§ 19	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	13
§ 20	Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch	14
§ 21	Prüfungsleistungen	14
§ 22	Prüfungsformen	15
§ 23	Masterarbeit	16
§ 24	Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung	19
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	19
§ 26	Familienförderung und Nachteilsausgleich	19
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	20
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	20
§ 29	Freiversuch	22
§ 30	Wiederholung von Prüfungen	22
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	22
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	23
§ 33	Zeugnis	23
§ 34	Urkunde	23
§ 35	Diploma Supplement	23
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	24
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		24
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	24
§ 38	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	24
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne		25
Anlage 2: Modullist		29
Anlage 3: Importmodule		35
Anlage 4: Exportmodule		37
Anlage 5: Praktikumsordnung		39

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Klassische Philologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Der Studiengang dient der Vermittlung fundierter inhaltlicher, methodischer und sprachlicher Kompetenzen im Bereich der antiken Literatur sowie ihrer Rezeption in Mittelalter, Neuzeit und Moderne. Die Gesamtheit dieser Kompetenzen soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, auf dem Gebiet der Klassischen Philologie selbstständig zu arbeiten, sich eigenständig in philologische Fragestellungen einzuarbeiten, diese kritisch und systematisch zu analysieren und sich neue Felder der Forschung zu erschließen. Damit bereitet dieser Studiengang auch auf eine mögliche Promotion vor.

(2) Entsprechend den Forschungsschwerpunkten der Marburger Klassischen Philologie bietet der Studiengang eine intensive Beschäftigung a) mit den kanonischen Texten der Antike, auf denen in den Wissenschaften, der Literatur, den Künsten und der Philosophie die europäischen Kulturtraditionen beruhen, und mit ihrer historischen Kontextualisierung; b) mit den zentralen Leitlinien und Phasen der Antikerezeption in Mittelalter, Neuzeit und Moderne.

(3) Neben den fachlichen Kompetenzen im engeren Sinne sollen auch Schlüsselqualifikationen im Bereich des interdisziplinären Arbeitens und der Digital Humanities sowie berufspraktische Kompetenzen vermittelt bzw. ausgebaut werden. In interdisziplinären Kolloquien lernen die Studierenden, gemeinsame, fachübergreifende Projekte zu konzipieren, durchzuführen und zu dokumentieren sowie eigene Arbeiten auch einem fachfremden Publikum zu präsentieren. Studierende, die keine akademische Karriere anstreben, erhalten die Möglichkeit, eine eigene Studienvariante „Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen“ zu wählen. So werden die Studierenden bereits im Studium selbst dazu befähigt, Wissenschaft und außeruniversitäre Praxis zu verbinden, und können so leichter auch in Berufsfeldern außerhalb des akademischen Bereichs Fuß fassen (bspw. Bibliotheks- und Archivwesen, Erwachsenenbildung, Kulturinstitute, Museen, Hochschul- und anderweitige Wissenschaftsadministration, Forschungsmanagement, wissenschaftliches Projektmanagement in Institutionen außerhalb der Universität, Kulturmanagement, Verlagswesen, Medien). Eine forschungsorientierte Variante führt die Studierenden in besonderer Weise an eigenständige Forschung und damit zusammenhängende Tätigkeiten wie Lehre oder Tagungsorganisation heran.

(4) Im M.A.-Studiengang Klassische Philologie entwickeln Studierende die Fähigkeit, auch anspruchsvolle literarische und wissenschaftliche Texte zu analysieren, rhetorische Strategien zu erkennen und selbst sprachlich angemessene und inhaltlich strukturierte Texte zu verfassen. Sie können komplexe Sachverhalte mündlich und schriftlich verständlich darlegen, kontroverse Positionen bewerten, eigene Lösungsansätze finden und ihren Standpunkt argumentativ vertreten. Sie lernen schließlich auch, eigenständig Arbeit und Wissen zu organisieren und zu strukturieren sowie eigenverantwortliche Entscheidungen für ihr Studium zu treffen.

(5) Viele der genannten Fähigkeiten sind zugleich wesentliche Faktoren für die persönliche Entwicklung der Studierenden. Dies gilt nicht nur für analytische und methodische Kompetenzen, die man auch anhand anderer Inhalte erwerben könnte, sondern gerade auch für die inhaltliche Beschäftigung mit antiken Diskursen und Konzepten, die für die europäische Geistesgeschichte prägend waren und sind. Vermittels der gründlichen Auseinandersetzung mit beispielhaften antiken Texten lernen die Studierenden, die Relevanz zunächst fremder Konzepte zu erkennen und in ihrer zeitlichen Situierung zu verstehen; sie erfahren schließlich paradigmatisch, was die Identität Europas als Kulturraum stiftet.

### **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Master of Arts“.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich der

Klassischen Philologie oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Im absolvierten Studiengang müssen Fachmodule im Bereich der Klassischen Philologie im Umfang von mindestens 60 LP nachgewiesen werden.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03 bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Als besondere Zugangsvoraussetzungen werden Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums sowie Kenntnisse des Griechischen im Umfang des Graecums verlangt.

Sie werden nachgewiesen durch:

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Latinum bzw. Graecum bescheinigt wird,
- das Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach § 50 der Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20.07.2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2017 (ABl. S. 672), in der jeweils gültigen Fassung,
- das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien für die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 21.10.2009 (Amt. Mit. 37/2010), zuletzt geändert am 06.12.2017 (Amt. Mit. 01/2019), in der jeweils gültigen Fassung,
- äquivalente Bescheinigungen.

Über die Gleichwertigkeit äquivalenter Bescheinigungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

## § 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

## § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Klassische Philologie“ gliedert sich in die folgenden Studienbereiche: Studienbereich 1: Fachkompetenz I (Literatur), Studienbereich 2: Fachkompetenz II (Sprache), Studienbereich 3: Interdisziplinarität und Digitalisierung, Studienbereich 4 A: Akademische Praxis und fachliche Profilbildung oder Studienbereich 4 B: Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen und Studienbereich 5: Abschlussqualifikation.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>Studienbereich 1: Fachkompetenz I (Literatur)</b>		<b>24</b>	
<i>Antike Literatur im Überblick I (KlassPh 01)</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<i>Antike Literatur – Analyse und Interpretation (KlassPh 02)</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
<i>Griechische Literatur – Analyse und Interpretation (KlassPh 03)</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Lateinische Literatur – Analyse und Interpretation (KlassPh 04)</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<b>Studienbereich 2: Fachkompetenz II (Sprache)</b>		<b>18</b>	
<i>Griechische Sprache – Prosa (KlassPh 05)</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	<i>(beide Sprachen müssen vertreten sein)</i>
<i>Lateinische Sprache – Prosa (KlassPh 06)</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Griechische Sprache – Dichtung (KlassPh 07)</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Lateinische Sprache – Dichtung (KlassPh 08)</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Griechische Sprache – Syntax und Stilistik (KlassPh 09)</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Lateinische Sprache – Syntax und Stilistik (KlassPh 10)</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<b>Studienbereich 3: Interdisziplinarität und Digitalisierung</b>		<b>18</b>	
<i>Interdisziplinäres Kolloquium I (IKO 1)</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<i>Interdisziplinäres Kolloquium II (IKO 2)</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<i>Study Skills 2: Digital Humanities (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<b>Studienbereich 4 A: Akademische Praxis und fachliche Profilbildung</b>		<b>0 oder 30</b>	
<i>Lehrpraktikum (KlassPh 11)</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	<i>1 aus 2</i>
<i>Forschungspraktikum (KlassPh 12)</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Klassisch-Philologische Forschung (KlassPh 13)</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Antike Literatur im Überblick II (KlassPh 14)</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Vertiefung Griechische Literatur (KlassPh 15)</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	<i>1 aus 2</i>
<i>Vertiefung Lateinische Literatur (KlassPh 16)</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	

Vertiefung Griechische / Lateinische Sprache: ein weiteres, noch nicht absolviertes Modul aus dem Studienbereich 2 (KlassPhil 05-10)	WP	6	insgesamt 6 LP
Modul(e) im Umfang von 6 LP aus dem Importbereich gemäß Anlage 3	WP	6	
<b>Studienbereich 4 B: Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen</b>		<b>0 oder 30</b>	
Außeruniversitäres Praktikum (KlassPh 17)	WP	12	
Praktikumsdokumentation und mediale Vermittlung (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Berufsorientierung 1 (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Study Skills 3: Gesprächsführung und Konfliktkommunikation (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
<b>Studienbereich 5: Abschlussqualifikation</b>		<b>30</b>	
Recherchieren und Konzipieren (KlassPh 18)	PF	6	
Masterarbeit (KlassPh 19)	PF	24	
<b>Summe</b>		<b>120</b>	

(3) Im Studienbereich 1: *Fachkompetenz I (Literatur)* erwerben die Studierenden die Fähigkeit zur methodisch geleiteten Interpretation von antiken Texten auf einem gegenüber dem B.A.-Studiengang anspruchsvolleren Niveau. Das Modul *Antike Literatur im Überblick* bietet dabei in erster Linie die Darstellung größerer literaturgeschichtlicher Zusammenhänge, in den Modulen zur Analyse und Interpretation stehen spezifische Interpretationsprobleme im Vordergrund, wobei das Augenmerk auf der selbstständigen Erarbeitung und der mündlichen und schriftlichen Präsentation von Ergebnissen liegt.

(4) Im Studienbereich 2: *Fachkompetenz II (Sprache)* bauen die Studierenden ihre Sprachkompetenz durch die Lektüre antiker Texte in Prosa und/oder Dichtung aus, teils in Lehrveranstaltungen, teils im Selbststudium. Zur Wahl steht in jeder Sprache auch ein Modul, in dem die aktive Beherrschung der Fremdsprache (Übertragung deutscher Texte in grammatikalisch korrektes und phraseologisch-stilistisch angemessenes Griechisch bzw. Latein) im Mittelpunkt steht.

(5) Der Studienbereich 3: *Interdisziplinarität und Digitalisierung* soll Studierenden von Beginn an in den verschiedenen Studienphasen die Möglichkeit eröffnen zum interdisziplinären Austausch. Die interdisziplinären Kolloquien stärken das Verständnis für unterschiedliche Methoden in den Kulturen der verschiedenen „Kleinen Fächer“ und schulen Diskussionskompetenz und Fähigkeit zur Teamarbeit. Das dritte Modul führt, ebenfalls fächerübergreifend, in die *Digital Humanities* ein, indem es Relevanz und Möglichkeiten der digitalen Techniken im Bereich der Geisteswissenschaften vorstellt.

(6) Die Studienbereiche 4 A und B dienen der fachlichen und außerfachlichen Profilbildung der Studierenden für den weiteren beruflichen Werdegang. Dabei besteht die Möglichkeit, zwischen zwei Studienvarianten zu wählen: In den Modulen des Studienbereichs 4 A *Akademische Praxis und fachliche Profilbildung* erweitern und vertiefen die Studierenden einerseits die in den Studienbereichen 1 und 2 erworbenen fachlichen Kompetenzen im Bereich Sprache und Literatur und nehmen an einem fachspezifischen Forschungskolloquium teil. Daneben machen sie erste praktische Erfahrungen in einem weiteren Kernbereich akademischer Tätigkeit: Lehre bzw. Projektmanagement. Zudem besteht die Möglichkeit, Qualifikationen in einem anderen Fach zu erwerben.

Der Studienbereich 4 B *Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen* richtet sich vor allem an Studierende, die eine Laufbahn außerhalb der Universität anstreben. Er bietet die Möglichkeit, einschlägige Berufsfelder kennenzulernen und in einem davon ein außeruniversitäres Praktikum zu absolvieren. Die Praxiserfahrungen werden in einem fächerübergreifenden Modul gemeinsam mit anderen M.A.-Studierenden reflektiert und dokumentiert. Ergänzt wird dieser Bereich durch ein ebenfalls fächerübergreifendes Modul zur Vertiefung der Kommunikationskompetenz.

(7) Der Studienbereich 5 *Abschlussqualifikation* dient der selbstständigen Entwicklung einer Forschungsfrage sowie der Anwendung und Vermittlung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen. Im Modul *Recherchieren und Konzipieren* arbeiten sich die Studierenden unter Betreuung eines Fachvertreters oder einer Fachvertreterin durch eigene Recherche und Lektüre in einen umfassenden Gegenstandsbereich des Faches ein, entwickeln eine Fragestellung und ein der Fragestellung entsprechendes methodisches Vorgehen. In ihrer *Masterarbeit* weisen die Studierenden nach, dass sie die jeweils geltenden methodischen Standards zur Analyse und Interpretation ihrer Daten und Texte sowie zur Vermittlung von Forschungsergebnissen beherrschen und diese Methoden auf weite Gegenstandsbereiche und Diskurse des Faches anwenden können.

(9) Der Studiengang ist wahlweise forschungsorientiert oder forschungsorientiert mit einer berufsrelevanten Komponente.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/studium/studienangebot/master/m-kphilologie>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, das auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Klassische Philologie“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen

Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## § 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Klassische Philologie“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

## § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

#### **§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen**

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 6 Abs. 3 und 20 Abs. 5f.

- (4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.
- (5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.
- (6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.
- (7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.
- (8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

## § 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „M.A. Klassische Philologie“ ist ein internes Praxismodul im Studienbereich 4 A: *Akademische Praxis und fachliche Profilbildung* gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich 4 B: *Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen* gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine externe Praktikumsstelle finden, sind statt des Moduls *Außeruniversitäres Praktikum* Module im Umfang von 12 LP aus dem Studienbereich 4 A: *Akademische Praxis und fachliche Profilbildung* zu absolvieren, darunter entweder das Modul *Forschungspraktikum* oder das Modul *Lehrpraktikum*.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbfähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbfähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbfähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarktbfähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

## § 12 Modulanmeldung

Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangsbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe

von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

### **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Klassische Philologie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

#### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

#### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18

oder 24 LP verzichtet werden. Modulteile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Modulteil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

## § 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

### § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

## III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

### § 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

### § 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung** Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer** Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

### **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## **§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

## **§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung zu den verschiedenen Bereichen des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** kombiniert werden können.

## **§ 21 Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

#### **§ 21 Prüfungen**

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer

Moduleilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Moduleil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Moduleilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

## § 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, inkl. e-Klausuren
- Hausarbeiten
- Essays
- Berichten
- einem ausführlichen Exposé
- einer Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen
- (Online-)Dokumentationen

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist in der Modulliste (vgl. Anlage 2) festgelegt. Hausarbeiten sollen mindestens 2 bis längstens 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

**§ 22 Prüfungsformen**

- (1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.
- (2) Prüfungen werden absolviert als
1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
  2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
  3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).
- (3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.
- (4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.
- (5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

## § 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden. In diesem Fall muss die Arbeit eine Zusammenfassung der Ergebnisse in deutscher Sprache enthalten.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Klassischen Philologie nach geltenden wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf ab, dass die Kandidatin oder der Kandidat zeigt, dass sie oder er die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation sicher beherrscht und eine fortgeschrittene Fähigkeit besitzt, sich selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen und auf dem aktuellen Forschungsstand zu verarbeiten bzw. antike Texte literatur- und/oder kulturwissenschaftlich zu analysieren, einzuordnen und zu interpretieren und die Ergebnisse auch einer fachfremden Öffentlichkeit zu vermitteln. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von 54 LP, darunter insgesamt 30 LP in Studienbereich 1: Fachkompetenz I (Literatur) und Studienbereich 2: Fachkompetenz II (Sprache) sowie das Modul „Recherchieren und Konzipieren“ (KlassPhil 18), erfolgreich absolviert sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird dem Prüfungsausschuss von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw.

keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 5 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten.<sup>1</sup>

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

---

<sup>1</sup> Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

## **§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

## **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

## **§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht

der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

### **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Module *Lehrpraktikum* (KlassPh 11), *Forschungspraktikum* (KlassPh 12) und *Außeruniversitäres Praktikum* (KlassPh 17) werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

**§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a) Durchschnitts- Punktwert	(b) Dezimalnote	(c) Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	
14,6 – 14,8	0,8	ausgezeichnet
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	sehr gut
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	gut
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	befriedigend
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	

7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F = nicht bestanden

## § 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

## § 30 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Eine dritte Wiederholung ist in den Modulen des Studienbereichs 2: *Fachkompetenz II (Sprache)* möglich.
- (4) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.
- (5) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

## § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 4,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

### § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

## § 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

### § 33 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.
- (2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.
- (3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.
- (4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

## § 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

### § 34 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.
- (2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

## § 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

**§ 35 Diploma Supplement**

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

**§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

**§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

**IV. Schlussbestimmungen**

**§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

**§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Klassische Philologie mit dem Abschluss M.A. vom 12. Dezember 2012 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 12. Dezember 2012 bis spätestens zum Sommersemester 2023 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

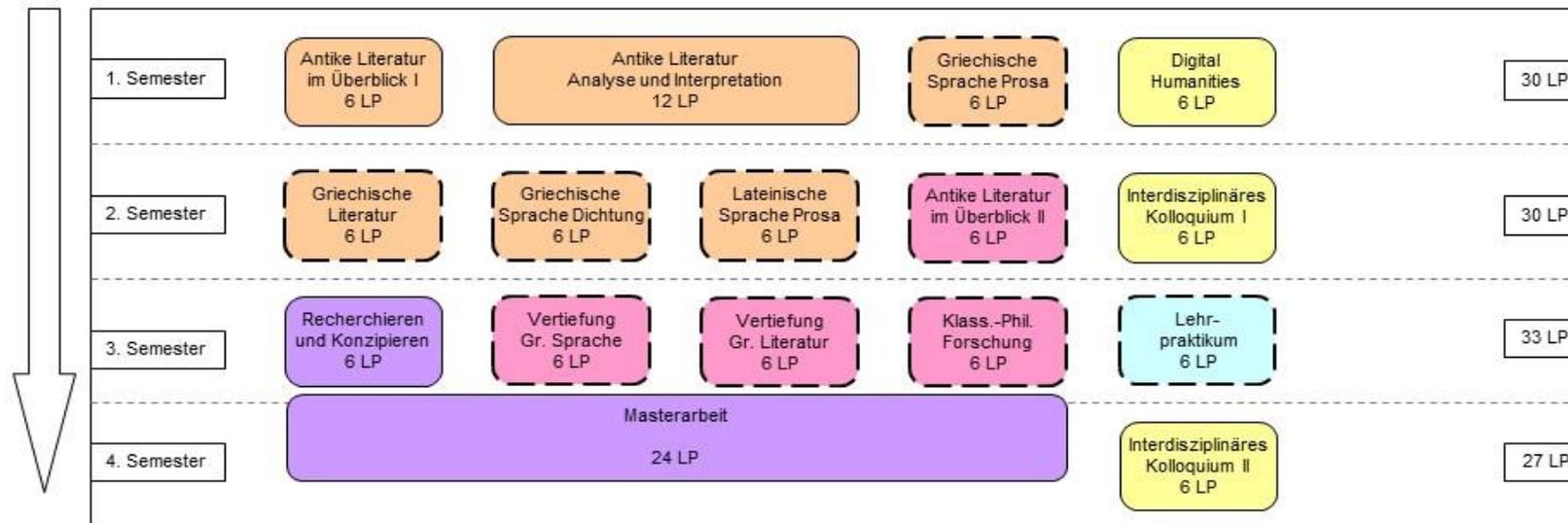
Marburg, den 03.03.2020

gez.

Prof. Dr. Carmen Birkle  
Dekanin des Fachbereichs  
Fremdsprachliche Philologien  
der Philipps-Universität Marburg

# Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

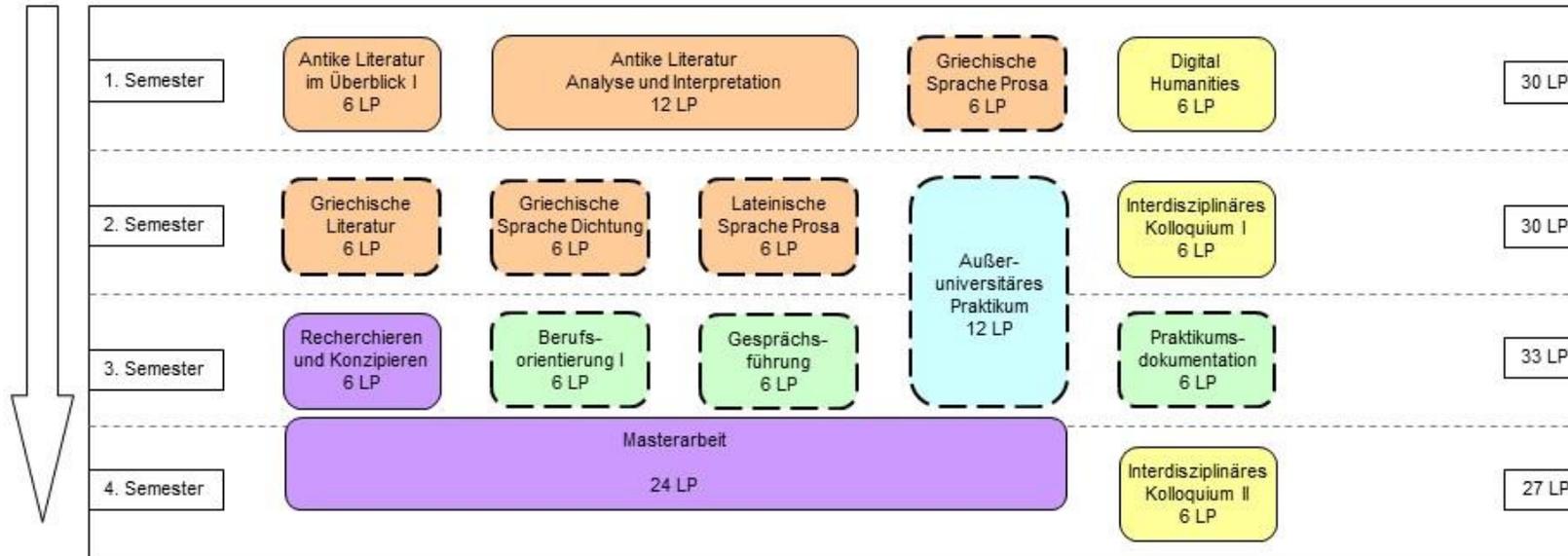
**Studienverlaufsplän**  
 Master Klassische Philologie mit Wahl des Studienbereichs 4 A:  
 Akademische Praxis und fachliche Profilbildung  
 - Beginn zum **Wintersemester**-



## Legende

	Fach-Wissens.	Interdisziplinär	Berufspraxis/ Schlüsselqali.	Akad. Praxis/ Fachl. Profilbildung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

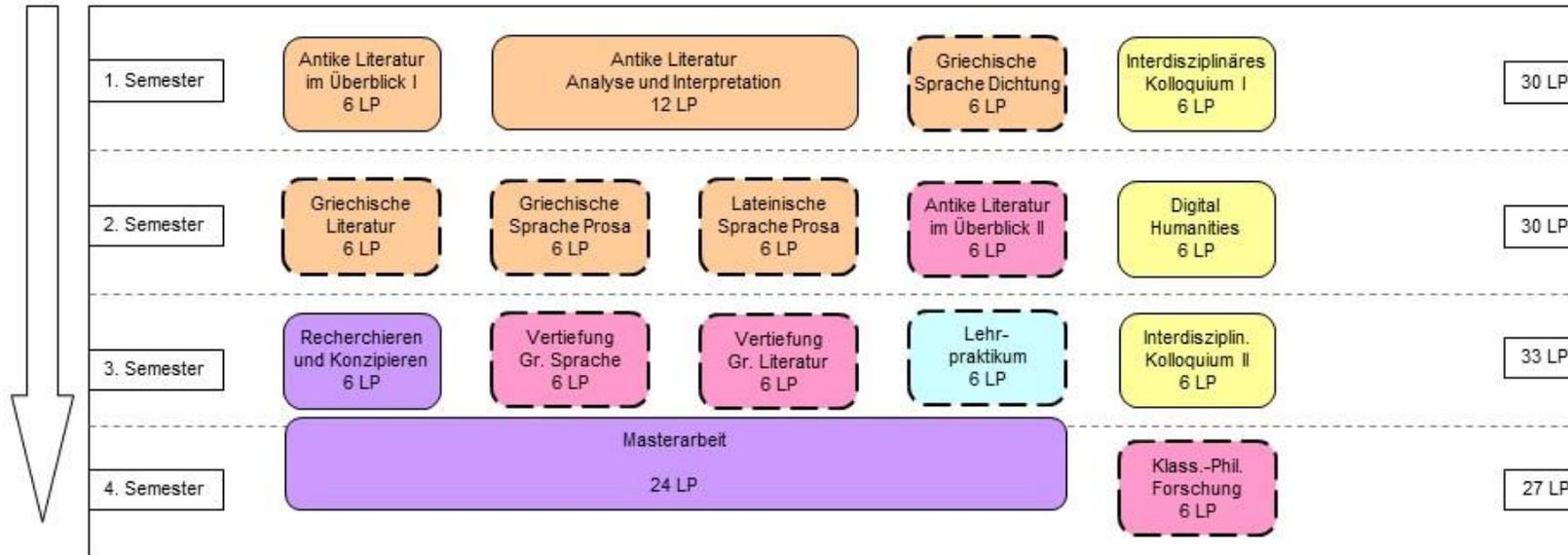
**Studienverlaufsplan**  
 Master Klassische Philologie mit Wahl des Studienbereichs 4 B:  
 Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen  
 - Beginn zum Wintersemester -



**Legende**

	Fach-Wissens.	Interdisziplinär	Berufspraxis/ Schlüsselqali.	Akad. Praxis/ Fachl. Profilbildung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

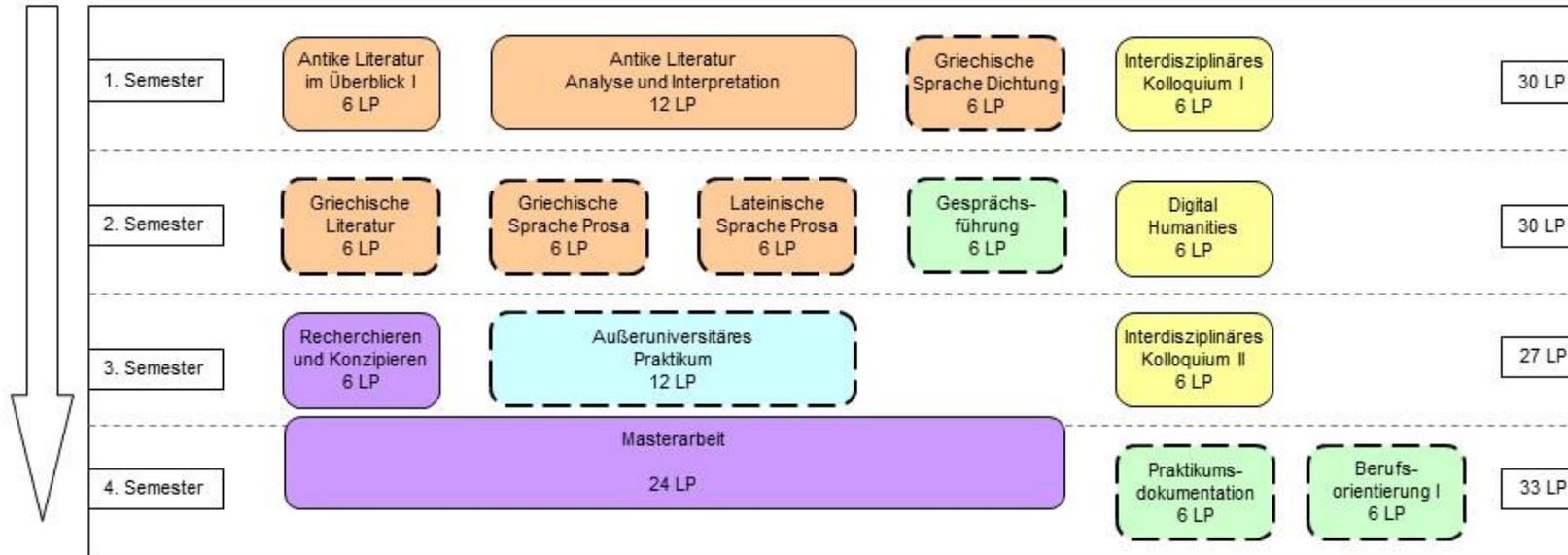
**Studienverlaufsplan**  
 Master Klassische Philologie mit Wahl des Studienbereichs 4 A:  
 Akademische Praxis und fachliche Profilbildung  
 - Beginn zum Sommersemester -



**Legende**

	Fach-Wissens.	Interdisziplinär	Berufspraxis/ Schlüsselquali.	Akad. Praxis/ Fachl. Profilbildung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
	Fach-Wissens.	Interdisziplinär	Berufspraxis/ Schlüsselquali.	Akad. Praxis/ Fachl. Profilbildung	Praxis	Abschluss
Wahlpflichtmodule:						

**Studienverlaufsplan**  
 Master Klassische Philologie mit Wahl des Studienbereichs 4 B:  
 Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen  
 - Beginn zum **Sommersemester** -



**Legende**

	Fach-Wissens.	Interdisziplinär	Berufspraxis/Schlüsselqali.	Akad. Praxis/Fachl. Profilbildung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

## Anlage 2: Modullist

<b>Modulbezeichnung Englischer Modultitel</b>  <i>(Die Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil.)</i>	<b>LP</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Niveaustufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
<b>Antike Literatur im Überblick I Introduction to Ancient Literature I (KlassPh 01)</b>	6 LP	Pflicht	Basismodul	Studierende können - die wichtigsten Epochen und Gattungen der antiken Literatur literaturgeschichtlich beschreiben und einordnen, - zentrale Texte und Diskurse der antiken Literatur in ihren Charakteristika beschreiben und einordnen, - zentrale Forschungsfragen der Klassischen Philologie darstellen und erläutern.	<i>keine</i>	<u>Modulprüfung</u> : mündliche Prüfung (20-30 Min.) oder e-Klausur (90 Min.)
<b>Antike Literatur – Analyse und Interpretation Ancient Literature – Analysis and Interpretation (KlassPh 02)</b>	12 LP	Pflicht	Basismodul	Studierende können - antike Texte aus den wichtigsten antiken Gattungen verstehend lesen, philologisch analysieren und vermittelnd interpretieren, - verschiedene Methoden der Analyse und Interpretation sinnvoll einsetzen, - komplexe wissenschaftliche Sachverhalte mündlich präsentieren und schriftlich darstellen und erörtern.	<i>Latinum und Graecum (Nachweis von Studierenden des M.A. Klassische Philologie bereits erbracht, siehe § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung)</i>	<u>Studienleistungen</u> : Referat und Sitzungsgestaltung  <u>Modulprüfung</u> : Hausarbeit (15-20 Seiten)
<b>Griechische Literatur – Analyse und Interpretation Greek Literature – Analysis and Interpretation (KlassPh 03)</b>	6 LP	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Studierende können - griechische Texte aus den wichtigsten antiken Gattungen verstehend lesen, philologisch analysieren und vermittelnd interpretieren, - verschiedene Methoden der Analyse und Interpretation sinnvoll einsetzen, - exemplarische Texte und Konzepte in ihrer geistesgeschichtlichen Bedeutung würdigen, - komplexe wissenschaftliche Sachverhalte mündlich präsentieren und schriftlich darstellen und erörtern.	<i>Graecum (Nachweis von Studierenden des M.A. Klassische Philologie bereits erbracht, siehe § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung)</i>	<u>Studienleistung</u> : Referat  <u>Modulprüfung</u> : Hausarbeit oder Essay (15-20 Seiten)
<b>Lateinische Literatur – Analyse und Interpretation</b>	6 LP	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Studierende können	<i>Latinum (Nachweis von Studierenden des M.A. Klassische</i>	<u>Studienleistung</u> : Referat

<b>Latin Literature – Analysis and Interpretation (KlassPh 04)</b>				<ul style="list-style-type: none"> <li>- lateinische Texte aus den wichtigsten antiken Gattungen verstehend lesen, philologisch analysieren und vermittelnd interpretieren,</li> <li>- verschiedene Methoden der Analyse und Interpretation sinnvoll einsetzen,</li> <li>- exemplarische Texte und Konzepte in ihrer geistesgeschichtlichen Bedeutung würdigen,</li> <li>- komplexe wissenschaftliche Sachverhalte mündlich präsentieren und schriftlich darstellen und erörtern.</li> </ul>	<i>Philologie bereits erbracht, siehe § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung)</i>	<u>Modulprüfung</u> : Hausarbeit oder Essay (15-20 Seiten)
<b>Griechische Sprache – Prosa Greek Language – Prose (KlassPh 05)</b>	6 LP	Wahlpflicht	Aufbaumodul	<ul style="list-style-type: none"> <li>Studierende können</li> <li>- exemplarische griechische Prosatexte aus den wichtigsten Gattungen und Epochen verstehend lesen,</li> <li>- dabei verschiedene Methoden der Texterschließung reflektieren und anwenden,</li> <li>- diese Texte selbstständig grammatisch, (text-)linguistisch und stilistisch analysieren</li> <li>- und sie in angemessenes Deutsch übertragen.</li> </ul>	<i>Graecum (Nachweis von Studierenden des M.A. Klassische Philologie bereits erbracht, siehe § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung)</i>	<u>Studienleistung</u> : Portfolio (6-8 Seiten) <u>Modulprüfung</u> : Klausur (90 Min.)
<b>Lateinische Sprache – Prosa Latin Language – Prose (KlassPh 06)</b>	6 LP	Wahlpflicht	Aufbaumodul	<ul style="list-style-type: none"> <li>Studierende können</li> <li>- exemplarische lateinische Prosatexte aus den wichtigsten Gattungen und Epochen verstehend lesen,</li> <li>- dabei verschiedene Methoden der Texterschließung reflektieren und anwenden,</li> <li>- diese Texte selbstständig grammatisch, (text-)linguistisch und stilistisch analysieren</li> <li>- und sie in angemessenes Deutsch übertragen.</li> </ul>	<i>Latinum (Nachweis von Studierenden des M.A. Klassische Philologie bereits erbracht, siehe § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung)</i>	<u>Studienleistung</u> : Portfolio (6-8 Seiten) <u>Modulprüfung</u> : Klausur (90 Min.)
<b>Griechische Sprache – Dichtung Greek Language – Poetry (KlassPh 07)</b>	6 LP	Wahlpflicht	Aufbaumodul	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Studierenden können</li> <li>- exemplarische griechische Texte im Bereich Dichtung aus den wichtigsten Gattungen und Epochen verstehend lesen,</li> <li>- dabei verschiedene Methoden der Texterschließung reflektieren und anwenden,</li> <li>- diese Texte metrisch korrekt beschreiben und vortragen,</li> <li>- sie selbstständig grammatisch, (text-)linguistisch und stilistisch analysieren</li> <li>- und sie in angemessenes Deutsch übertragen.</li> </ul>	<i>Graecum (Nachweis von Studierenden des M.A. Klassische Philologie bereits erbracht, siehe § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung)</i>	<u>Studienleistung</u> : Portfolio (6-8 Seiten) <u>Modulprüfung</u> : Klausur (90 Min.)
<b>Lateinische Sprache – Dichtung</b>	6 LP	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Die Studierenden können	<i>Latinum (Nachweis von Studierenden des</i>	<u>Studienleistung</u> : Portfolio (6-8 Seiten)

<b>Latin Language – Poetry (KlassPh 08)</b>				<ul style="list-style-type: none"> <li>- exemplarische lateinische Texte im Bereich Dichtung aus den wichtigsten Gattungen und Epochen verstehend lesen,</li> <li>- dabei verschiedene Methoden der Texterschließung reflektieren und anwenden,</li> <li>- diese Texte metrisch korrekt beschreiben und vortragen,</li> <li>- sie selbstständig grammatisch, (text-)linguistisch und stilistisch analysieren</li> <li>- und sie in angemessenes Deutsch übertragen.</li> </ul>	<i>M.A. Klassische Philologie bereits erbracht, siehe § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung)</i>	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 Min.)
<b>Griechische Sprache – Syntax und Stilistik Greek Prose Style – Analysis und Composition (KlassPh 09)</b>	6 LP	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die syntaktischen Strukturen und stilistischen Möglichkeiten der klassischen griechischen Kunstprosa beschreiben und erklären,</li> <li>- zusammenhängende deutsche Prosatexte grammatikalisch korrekt und phraseologisch und stilistisch angemessen ins Griechische übertragen,</li> <li>- die Strukturen des Griechischen und Deutschen kontrastiv vergleichen,</li> <li>- den Einsatz bestimmter sprachlicher Mittel zu inhaltlichen Zwecken beschreiben und bewerten.</li> </ul>	<i>Graecum (Nachweis von Studierenden des M.A. Klassische Philologie bereits erbracht, siehe § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung)</i>	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 Min.)
<b>Lateinische Sprache – Syntax und Stilistik Latin Prose Style – Analysis und Composition (KlassPh 10)</b>	6 LP	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	<p>Die Studierende können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die syntaktischen Strukturen und stilistischen Möglichkeiten der klassischen lateinischen Kunstprosa beschreiben und erklären,</li> <li>- zusammenhängende deutsche Prosatexte grammatikalisch korrekt und phraseologisch und stilistisch angemessen ins Lateinische übertragen,</li> <li>- die Strukturen des Lateinischen und Deutschen kontrastiv vergleichen,</li> <li>- den Einsatz bestimmter sprachlicher Mittel zu inhaltlichen Zwecken beschreiben und bewerten.</li> </ul>	<i>Latinum (Nachweis von Studierenden des M.A. Klassische Philologie bereits erbracht, siehe § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung)</i>	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 Min.)
<b>Interdisziplinäres Kolloquium I Interdisciplinary Colloquium I (IKO 1)</b>	6 LP	Pflicht	Profilmodul	<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wissenschaftliche Thesen in einem interdisziplinären Kontext reflektieren und diskutieren,</li> <li>- fachfremde Perspektiven zusammenführen und auf das eigene Fach übertragen,</li> <li>- im Team Projekte konzipieren, durchführen und in geeigneten Medien (auch digital) dokumentieren.</li> </ul>	keine	<u>Modulprüfung:</u> (Online-) Dokumentation oder mündliche Gruppenprüfung (20-30 Min.)

<b>Interdisziplinäres Kolloquium II</b> <i>Interdisciplinary Colloquium II</i> (IKO 2)	6 LP	Pflicht	Profil-modul	Die Studierenden können - die theoretischen Grundlagen und die Methodik ihres Fachs anhand konkreter Fallbeispiele kritisch reflektieren, - eigene und fremde wissenschaftliche Thesen in einem interdisziplinären Kontext präsentieren und diskutieren, - im Team Projekte anleiten und mentorieren.	keine	<u>Modulprüfung:</u> Präsentation (30-45 Min.)
<b>Lehrpraktikum</b> <i>Teaching Assistantship</i> (KlassPh 11)	6 LP	Wahl-pflicht	Praxis-modul	Die Studierenden können - erste inhaltliche und didaktische Konzepte einer akademischen Lehrveranstaltung entwerfen, - unter Anleitung kleine Gruppen unterrichten und Diskussionen moderieren.	keine	Unbenotetes Modul  <u>Modulprüfung:</u> Schriftlicher Bericht (8-10 Seiten)
<b>Forschungspraktikum</b> <i>Research Assistantship</i> (KlassPh 12)	6 LP	Wahl-pflicht	Praxis-modul	Die Studierenden können - wissenschaftliche Projekte oder Tagungen organisatorisch begleiten, - Teilaufgaben bei solchen Projekten selbstständig durchführen.	keine	Unbenotetes Modul  <u>Modulprüfung:</u> Schriftlicher Bericht (8-10 Seiten)
<b>Klassisch-Philologische Forschung</b> <i>Methods of Philological Research and Discussion</i> (KlassPh 13)	6 LP	Wahl-pflicht	Vertie-fungs-modul	Die Studierenden können - die theoretischen und methodischen Grundlagen klassisch-philologischer Forschung bei einzelnen latinistischen bzw. gräzistischen Forschungs-problemen anwenden, - eigene wissenschaftliche Thesen einem Fachpublikum präsentieren und diskutieren, - wissenschaftliche Diskussionen moderieren.	keine	<u>Studienleistung:</u> Leitung und Moderation einer Sitzung  <u>Modulprüfung:</u> Präsentation (30-45 Min.)
<b>Antike Literatur im Überblick II</b> <i>Introduction to Ancient Literature II</i> (KlassPh 14)	6 LP	Wahl-pflicht	Vertie-fungs-modul	Studierende können - die wichtigsten Epochen und Gattungen der antiken Literatur literaturgeschichtlich differenziert beschreiben und einordnen, - literaturgeschichtliche Zusammenhänge und Entwicklungen nachvollziehen, - wichtige Diskurse der antiken Literatur in ihrer Entwicklung und Nachwirkung beschreiben und beurteilen, - zentrale Forschungsfragen der Klassischen Philologie differenziert darstellen und begründet dazu Stellung nehmen.	keine	<u>Modulprüfung:</u> mündliche Prüfung (20-30 Min.) oder e-Klausur (90 Min.)

<b>Vertiefung Griechische Literatur</b> <i>Greek Literature – Advanced Level</i> (KlassPh 15)	6 LP	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Studierende können - griechische Texte aus den wichtigsten antiken Gattungen verstehend lesen, philologisch analysieren, in ihrer geistesgeschichtlichen Bedeutung einordnen und vermittelnd interpretieren, - verschiedene Methoden der Analyse und Interpretation sinnvoll einsetzen, - komplexe wissenschaftliche Sachverhalte mündlich präsentieren und schriftlich darstellen und diskutieren, - eine eigene Forschungsfrage konzipieren und unter Einbeziehung aktueller Forschung erörtern.	keine	<u>Studienleistung:</u> Referat  <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15-20 Seiten)
<b>Vertiefung Lateinische Literatur</b> <i>Latin Literature – Advanced Level</i> (KlassPh 16)	6 LP	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Studierende können - lateinische Texte aus den wichtigsten antiken Gattungen verstehend lesen, philologisch analysieren, in ihrer geistesgeschichtlichen Bedeutung einordnen und vermittelnd interpretieren, - verschiedene Methoden der Analyse und Interpretation sinnvoll einsetzen, - komplexe wissenschaftliche Sachverhalte mündlich präsentieren und schriftlich darstellen und diskutieren, - eine eigene Forschungsfrage konzipieren und unter Einbeziehung aktueller Forschung erörtern.	keine	<u>Studienleistung:</u> Referat  <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15-20 Seiten)
<b>Außeruniversitäres Praktikum</b> <i>Internship</i> (KlassPh 17)	12 LP	Wahlpflicht	Praxismodul	Die Studierenden können - potentielle Beschäftigungsfelder auf dem Arbeitsmarkt ermitteln und entsprechend ihrer eigenen Fähigkeiten und Schwerpunkte priorisieren, - sich auf dem Gebiet außeruniversitärer Entwicklungschancen orientieren, - fachspezifische Kompetenzen für außerfachliche Problemstellungen abstrahieren und transferieren, - die im Studium erworbenen Schlüsselkompetenzen sowie Selbst- und Sozialkompetenzen in außeruniversitären Prozessen anwenden und weiterentwickeln.	keine	Unbenotetes Modul  <u>Modulprüfung:</u> Kurzbericht (3-5 Seiten)

<b>Recherchieren und Konzipieren</b> <i>Research Exercise</i> <b>(KlassPh 18)</b>	6 LP	Pflicht	Ab-schluss-modul	Die Studierenden können - selbstständig zu einem Gebiet der Klassischen Philologie recherchieren und sich in Quellen- und Sekundärtexte einlesen. - eine wissenschaftliche Fragestellung konzipieren und ihre Verortung in der Forschung darstellen.	erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von 48 LP, darunter Module im Umfang von 30 LP aus den Studienbereichen 1 und 2	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit oder ausführliches Exposé (15-20 Seiten)
<b>Masterarbeit</b> <i>MA-Thesis</i> <b>(KlassPh 19)</b>	24 LP	Pflicht	Ab-schluss-modul	Die Studierenden können - selbstständig ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Klassischen Philologie auf aktuellem Forschungsstand wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich darstellen. - ihre Arbeit selbstständig organisieren und strukturieren.	erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von 54 LP, darunter insgesamt 30 LP in Studienbereich 1: Fachkompetenz I und Studienbereich 2: Fachkompetenz II sowie das Modul <i>Recherchieren und Konzipieren</i> (KlassPhil 18)	<u>Modulprüfung:</u> Masterarbeit (60-80 Seiten)

### **Anlage 3: Importmodule**

In den Studienbereichen 3: *Interdisziplinarität und Digitalisierung*, 4 A: *Akademische Praxis und fachliche Profilbildung* und 4 B: *Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen* erwerben Studierende im Masterstudiengang Klassische Philologie ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches und berufspraktisches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen. Dabei absolvieren die Studierenden im Studienbereich 3: *Interdisziplinarität und Digitalisierung* 6 LP, im Studienbereich 4 B: *Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen* 18 LP. Im Studienbereich 4 A: *Akademische Praxis und fachliche Profilbildung* können 6 LP aus dem Importbereich gewählt werden. Das Absolvieren von Profilmodulen, die bereits in der vorhergehenden Studienphase mit Erfolg bestanden worden sind, ist nicht zulässig.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

<b>verwendbar für</b>	<b>Studienbereich 3: Interdisziplinarität und Digitalisierung (Pflicht) 6 LP</b>
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>
B.A. Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien	Study Skills 2: Digital Humanities
<b>verwendbar für</b>	<b>Studienbereich 4 A: Akademische Praxis und fachliche Profilbildung (Wahlpflicht) 6 LP</b>
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>
B.A. Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
B.A. Nah- und Mitteloststudien	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
B.A. Archäologische Wissenschaften	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
B.A. Geschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
Mag. Theol. Evangelische Theologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
B.A. Deutsche Sprache und Literatur	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
M.A. Keltologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
M.A. Indologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
M.A. Klassische Philologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
M.A. Semitistik und Altorientalische Philologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
<b>verwendbar für</b>	<b>Studienbereich 4 B: Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen (Wahlpflicht) 18 LP</b>
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>
B.A. Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien	Berufsorientierung 1 (6 LP)
	Study Skills 3: Gesprächsführung und Kommunikation (6 LP)
M.A. Romanische Sprach- und Kulturräume	Praktikumsdokumentation und mediale Vermittlung (6 LP)

## Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Die nachfolgenden Exportmodule entsprechen in allen Regelungen den in der Anlage 2 genannten Modulen.

<b>Antike Literatur im Überblick I</b> <i>Introduction to Ancient Literature I</i> (KlassPh 01)
<b>Antike Literatur – Analyse und Interpretation</b> <i>Ancient Literature – Analysis and Interpretation</i> (KlassPh 02)
<b>Griechische Literatur – Analyse und Interpretation</b> <i>Greek Literature – Analysis and Interpretation</i> (KlassPh 03)
<b>Lateinische Literatur – Analyse und Interpretation</b> <i>Latin Literature – Analysis and Interpretation</i> (KlassPh 04)
<b>Griechische Sprache – Prosa</b> <i>Greek Language – Prose</i> (KlassPh 05)
<b>Lateinische Sprache – Prosa</b> <i>Latin Language – Prose</i> (KlassPh 06)
<b>Griechische Sprache – Dichtung</b> <i>Greek Language – Poetry</i> (KlassPh 07)
<b>Lateinische Sprache – Dichtung</b> <i>Latin Language – Poetry</i> (KlassPh 08)
<b>Griechische Sprache – Syntax und Stilistik</b> <i>Greek Language – Prose Style and Composition</i> (KlassPh 09)
<b>Lateinische Sprache – Syntax und</b> <i>Latin Language – Prose Style and Composition</i> (KlassPh 10)
<b>Antike Literatur im Überblick II</b> <i>Introduction to Ancient Literature II</i> (KlassPh 14)
<b>Interdisziplinäres Kolloquium I</b> <i>Interdisciplinary Colloquium I</i> (IKO 1)
<b>Interdisziplinäres Kolloquium II</b> <i>Interdisciplinary Colloquium II</i> (IKO 2)

Neben einzelnen Modulen können auch Modulpakete studiert werden. Hier empfehlen sich folgende Kombinationen:

Klass Ph 01 und Klass Ph 14 (12 LP) (gemischtes Paket, reine Vorlesungsmodule → auch ohne Sprachkenntnisse möglich)  
KlassPh 02 (12 LP) (gemischtes Modul)  
KlassPh 01 und KlassPh 03 (12 LP) (Griechischpaket)  
KlassPh 01 und KlassPh 04 (12 LP) (Lateinpaket)

KlassPh 01 und KlassPh 02 (18 LP) (gemischtes Paket)  
KlassPh 01, KlassPh 04 und KlassPh 06 (18 LP) (Lateinpaket)  
KlassPh 01, KlassPh 03 und KlassPh 05 (18 LP) (Griechischpaket)

KlassPh 01, KlassPh 02 und KlassPh 14 (24 LP) (gemischtes Paket)  
KlassPh 01, KlassPh 04, KlassPh 06 und KlassPh 08 (24 LP) (Lateinpaket)  
KlassPh 01, KlassPh 03, KlassPh 05 und KlassPh 07 (24 LP) (Griechischpaket)

Je nach vorhandenen Sprachkenntnissen sind nach Rücksprache mit der Fachstudienberatung auch andere Modulkombinationen möglich.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

## **Anlage 5: Praktikumsordnung**

### **Ordnung für das Außeruniversitäre Praktikum im Masterstudiengang *Klassische Philologie* an der Philipps-Universität Marburg**

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Im Masterstudiengang *Klassische Philologie* kann im Studienbereich 4 B: „Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen“ das Modul „Außeruniversitäres Praktikum“ im Umfang von 12 LP gewählt werden (§ 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

(2) Die Studierenden des Masterstudiengangs *Klassische Philologie* bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Masterordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Sie werden dabei durch die/den Modulverantwortliche/n unterstützt. Soweit Studierende trotz Bemühens keine externe Praktikumsstelle finden, sind statt des Moduls *Außeruniversitäres Praktikum* Module im Umfang von 12 LP aus dem Studienbereich 4 A: *Akademische Praxis und fachliche Profilbildung* zu absolvieren, darunter entweder das Modul *Forschungspraktikum* oder das Modul *Lehrpraktikum*.

#### **§ 2 Ziele des Praktikums**

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet,
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit,
- Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen.

#### **§ 3 Praktikumsstellen**

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums den Modulverantwortlichen/ die Modulverantwortliche. Er/Sie entscheidet darüber, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet darüber der Prüfungsausschuss.

#### **§ 4 Status der Studierenden im Praktikum**

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind an die Vorschriften ihrer Praktikumsstellen gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht (siehe § 8).

## **§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

- (1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang *Klassische Philologie* ausgeübt wird.
- (2) Das Praktikum dauert 6-8 Wochen und wird in der vorlesungsfreien Zeit absolviert. Besonders geeignet ist dafür die vorlesungsfreie Zeit nach dem 2. Semester.
- (3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 6 Anerkennung und Nachweise**

- (1) Der Modulverantwortliche/die Modulverantwortliche entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und bewertet den Praktikumsbericht.
- (2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch
  - einen von dem oder der Studierenden gemäß § 7 anzufertigenden Kurzbericht zum Praktikum und
  - eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle, in der die Durchführung des Praktikums, die Praktikumszeiten und die Praktikumsinhalte bestätigt werden.

## **§ 7 Praktikumsbericht**

- (1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Kurzbericht mit einem Umfang von ca. 3-5 Seiten vorgelegt. In diesem Bericht werden die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte skizziert. Der Bericht dient dazu, die gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung zu setzen. Der Bericht muss zudem die Bescheinigung(en) des Praktikumsgebers gemäß § 6 Abs. 2 enthalten.
- (2) Darüber hinaus findet eine weitere Form der Praktikumsreflexion und der Praxisdokumentation im Rahmen des fächerübergreifenden Moduls *Praktikumsdokumentation und mediale Vermittlung* statt.

## **§ 8 Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.